



ALEXANDER DREFS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Corona; Überbrückungshilfe IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat im Anschluss an die
„Überbrückungshilfe I“ (Zeitraum Juni bis August 2020),
„Überbrückungshilfe II“ (Zeitraum September bis Dezember 2020),
„Überbrückungshilfe III“ (Zeitraum Januar bis Juni 2021),
„Überbrückungshilfe III Plus“ (Zeitraum Juli bis Dezember 2021)
die Fortführung der
„Überbrückungshilfe IV“ (Zeitraum Januar bis März 2022) beschlossen.

Die Eckpunkte der „Überbrückungshilfe IV“ sind an der von der „Überbrückungshilfe III plus“ angelehnt; vgl. Sie bitte die Ausführungen dazu sowie die aktuellen FAQ's (Richtlinien).

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage des BMF und des BMWi:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html>

Wenn wir hier für Sie tätig werden sollen, bitten wir um entsprechende Beauftragung anhand der beigefügten Auftrags- und Honorarvereinbarung; gerne auch per Email oder Telefax.

Die Anträge sind bis zum 30.04.2022 zu stellen.

In Anbetracht des extrem hohen Arbeitsaufkommens, beachten Sie bitte, dass wir nur bei entsprechender Beauftragung für Sie tätig werden können.

Wir werden die Bearbeitung nach Auftragseingang durchführen. Hierzu sollten Sie bitte unmittelbar nach Monatswechsel die Finanzbuchhaltung bis einschließlich März 2022 einreichen, da die, wie Sie zwischenzeitlich wissen, die Basis für den Antrag darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Drefs, Steuerberater